

Zur Abstimmung über die Kriegssteuer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **13 (1915)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-183604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

pour ce dernier, de la part des propriétaires, le payement d'une somme hors de proportion avec l'objet de la mutation.

En ce qui concerne le calcul des surfaces, nous pouvons renouveler les observations que nous avons présentées relativement à la confection du cadastre.

Nous croyons en avoir assez dit, dans cette étude succincte, pour montrer dans quel esprit nous comprenons une refonte des instructions fédérales. Il est évident qu'il y aurait encore d'autres points à élucider, à discuter et à simplifier; mais nous croyons toutefois avoir indiqué les principaux et les plus importants.

Ch. Roesgen.

Zur Abstimmung über die Kriegssteuer.

Die Zeitungen haben das Ergebnis der Abstimmung vom 6. Juni, in Leitartikel verschiedener Güte gehüllt, ihren Lesern serviert und man konnte bei dieser Gelegenheit z. B. erfahren, dass der Kanton Zürich an der Spitze marschiert sei. Das hat auch seine Richtigkeit, insofern man die absolute Zahl der abgegebenen Ja als Masstab annimmt. Betrachtet man aber die Resultate nach Relativzahlen, d. h. berechnet man die Prozente der Nein in den verschiedenen Kantonen, so erhält man nachstehende Reihenfolge und damit ein zutreffendes Bild:

	$\%$		$\%$
Baselstadt	2,7	Genf	6,0
Solothurn	2,8	Waadt	6,2
Baselland	3,3	Appenzell A.-Rh.	6,4
Schaffhausen	3,3	Neuenburg	6,8
Bern	4,2	Nidwalden	6,8
Wallis	4,3	Thurgau	7,8
Obwalden	4,4	Aargau	8,5
Zug	4,5	Freiburg	8,6
Tessin	4,8	St. Gallen	9,6
Glarus	5,0	Schwyz	10,4
Graubünden	5,2	Uri	11,5
Zürich	5,3	Appenzell I.-Rh.	11,8

Die Palme gebührt demnach unserer Grenzwacht Basel, welche voraussichtlich auch nach dem Betrage der Kriegssteuer in erster Linie stehen wird.